



Verwaltungsgericht Hannover

Beschluss

10 B 5284/22

In der Verwaltungsrechtssache

Herr Michael Ebeling,
[REDACTED]

– Antragsteller –

gegen

Polizeidirektion Hannover - Dezernat 22 -
vertreten durch den Polizeipräsidenten,
Waterloostraße 9, 30169 Hannover

– Antragsgegnerin –

wegen Videoüberwachung Weihnachtsmarkt

- Antrag nach 123 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 10. Kammer - am 20. Dezember 2022 beschlos-
sen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 EURO festgesetzt.

Gründe

Der Antrag des Antragstellers,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens 10 A 5210/22 zu verurteilen, in Hannover die Beobachtung öffentlich zugänglicher Orte der Weihnachtsmärkte mittels Bildübertragung sowie die Aufzeichnung dieser Bilder unverzüglich zu unterlassen und unter gleichen Bedingungen auch zukünftig nicht wiederaufzunehmen,

hat keinen Erfolg.

Er ist zulässig (I.), aber unbegründet (II.).

I. Der Antrag ist zulässig.

1. Er ist als Antrag auf Erlass einer Regulationsanordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO statthaft.

Der Antragsteller möchte mit der Klage 10 A 5210/22 und dem Eilantrag erreichen, dass die Antragsgegnerin die Überwachung des Weihnachtsmarktes in der Innenstadt in Hannover mittels optisch-technischer Mittel ("Videokameras") unterlässt; damit wendet er sich gegen schlicht-hoheitliches Handeln der Antragsgegnerin. Der aktuell gültigen Anordnung der Antragsgegnerin vom 14. November 2022 aus Anlass des Weihnachtsmarktes im innerstädtischen Bereich der Landeshauptstadt Hannover vom 21. November bis 22. Dezember 2022 in Form der Videoüberwachung kommt keine Verwaltungsaktqualität zu, sodass vorläufiger Rechtsschutz nicht vorrangig nach § 123 Abs. 5, §§ 80, 80a VwGO zu gewähren ist.

2. Der Antragsteller verfügt wohl auch über das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Er hat dargelegt, dass er den entsprechenden Weihnachtsmarkt besuchen möchte und damit von den Kameras erfasst werden würde.

II. Der Antrag ist unbegründet.

Gemäß § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Eine einstweilige Anordnung ist auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Gemäß § 123 Abs. 3 VwGO, § 920 Abs. 2 ZPO sind der Anordnungsanspruch und der Anordnungsgrund glaubhaft zu machen.

Einen Anordnungsanspruch hat der Antragsteller allerdings nicht glaubhaft gemacht.

Ein Anordnungsanspruch könnte sich hier allenfalls aus dem öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruch ergeben; ein solcher dürfte jedoch nicht bestehen.

Rechtsgrundlage für den öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruch des Antragstellers ist sein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG. Die Grundrechte schützen die Bürgerinnen und Bürger vor rechtswidrigen Beeinträchtigungen jeder Art, auch solchen durch schlichtes Verwaltungshandeln und insbesondere auch vor Videoüberwachung im öffentlichen Raum (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.1.2012 – 6 C 9.11 –, juris Rn. 22; Nds. OVG, Urteil vom 6.10.2020 – 11 LC 149/16 –, juris Rn. 32).

Bei der im Eilverfahren und angesichts der zeitlich begrenzten (Rest-)Dauer des entsprechenden Weihnachtsmarktes nur möglichen summarischen Prüfung verletzt die Videoüberwachung des innerstädtischen Weihnachtsmarkts den Antragsteller nicht in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Die Videoüberwachung ist vorliegend durch § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) gerechtfertigt. Die Rechtsgrundlage dürfte mit dem Grundgesetz im Einklang stehen (1). Auch begegnet die Videoüberwachung des innerstädtischen Weihnachtsmarktes weder formell (2) noch materiell (3) durchgreifenden Rechtmäßigkeitsbedenken; der Eingriff in die Grundrechte des Antragstellers, insbesondere sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung, ist daher von der Norm gedeckt.

1. Die Rechtsgrundlage des § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 NPOG dürfte mit dem Grundgesetz im Einklang stehen. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat bereits in seinem Urteil vom 6.10.2020 (– 11 LC 149/16 –, juris Rn. 37ff.) hierzu weitreichende Ausführungen gemacht, die angesichts dessen, dass auch der Antragsteller keine vertieften Ausführungen im Rahmen des Eilverfahrens hierzu macht, nicht in Frage zu stellen sind.

2. Die Videoüberwachung des innerstädtischen Weihnachtsmarktes ist formell rechtmäßig. Bedenken hiergegen bestehen nicht und sind auch von dem Antragsteller nicht vorgebracht worden.

3. Die Videoüberwachung des innerstädtischen Weihnachtsmarktes ist auf Grundlage der im Eilverfahren nur möglichen summarischen Prüfung auch materiell rechtmäßig.

Nach § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NPOG dürfen die Verwaltungsbehörden und die Polizei öffentliche Straßen und Plätze sowie andere öffentlich zugängliche Orte mittels Bildübertragung offen beobachten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit einer Veranstaltung oder einem sonstigen Ereignis eine Straftat oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeit begangen wird, und die Beobachtung im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit diesem Ereignis zur Verhütung dieser Straftat oder Ordnungswidrigkeit erforderlich ist. Nach Satz 2 ist die Beobachtung kenntlich zu machen. Gemäß Satz 3 der Vorschrift kann die Polizei die übertragenen Bilder aufzeichnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an den beobachteten öffentlich zugänglichen Orten oder in deren unmittelbarer Umgebung künftig Straftaten begangen werden, und die Aufzeichnung zur Verhütung dieser Straftaten erforderlich ist.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen in Bezug auf den innerstädtischen Weihnachtsmarkt vor. Die Antragsgegnerin hat Auswertungen der polizeilichen Kriminalstatistik vorgelegt, aus denen sich eine erhöhte Gefahr für Straftaten und nicht geringfügigen Ordnungswidrigkeiten im Rahmen des innerstädtischen Weihnachtsmarktes ergibt. Hierbei handelt es sich um hinreichende Tatsachen, die eine solche Videoüberwachung tragen können. Eine eingehendere Überprüfung ist dem Hauptsacheverfahren vorbehalten. Die Antragsgegnerin hat jedenfalls überzeugend begründet, dass eine solch offene Videoüberwachung – wie sie von ihr angeordnet wurde – im Wege des Abschreckungspotenzials Straftaten und Ordnungswidrigkeiten verhindert bzw. deren Begehung zumindest erschwert.

Das Vorbringen des Antragstellers, dass der Einsatz von uniformierten oder zivilen Streifendienstes als milderer Mittel vorzuziehen sei, geht dagegen fehl. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat hierzu ausgeführt (Urteil vom 6.10.2020 – 11 LC 149/16 –, juris Rn. 65):

Die in § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 3 NPOG geregelte Videoüberwachung ist auch zur Erreichung ihres Zwecks erforderlich. Die Einschätzung des Gesetzgebers, dass ein gleich wirksames, die Grundrechtsträger aber weniger beeinträchtigendes Mittel nicht zur Verfügung steht, ist nicht zu beanstanden (vgl. OVG Hamburg, Ur. v. 22.6.2010 - 4 Bf 276/07 -, juris, Rn. 96). Dies gilt zunächst für die Alternative, einen Kriminalitätsrückgang durch den verstärkten Einsatz von Polizeikräften vor Ort herbeizuführen. Mit Blick auf die Situation der öffentlichen Haushalte im allgemeinen und die angespannte Personalsituation im Polizeibereich im Besonderen bestehen bereits Zweifel, dass die Steigerung der Polizeipräsenz in einem Maß, das eine mit einer Videokamera vergleichbare Überwachungswirkung gewährleistet, überhaupt realisierbar wäre (vgl. VGH Baden-Württemberg, Ur. v. 21.7.2003 - 1 S 377/02 -, a.a.O., juris, Rn. 53; Nusser, in: Möstl/Trurnit, a.a.O., § 21, Rn. 30). Jedenfalls wäre eine solche vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung wegen deutlich höherer Kosten sowie im Hinblick auf die bei der technischen Überwachung bestehenden Möglichkeiten des Zoomens und

des Aufzeichnens weniger effektiv und daher nicht in gleicher Weise wirksam wie die Videobeobachtung (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 21.7.2003 - 1 S 377/02 -, a.a.O., juris, Rn. 53; OVG Hamburg, Urt. v. 22.6.2010 - 4 Bf 276/07 -, juris, Rn. 96). Eine verdeckte Beobachtung stellt ebenfalls kein gleich geeignetes, milderer Mittel dar, denn zum einen kann mit ihr aufgrund der fehlenden Offenheit der bezweckte Abschreckungseffekt nicht erzielt werden, so dass sie sich als weniger effektiv erweist (Ogorek, in: Möstl/Kugelman, a.a.O., § 15 a, Rn. 24). Zum anderen erschwert ein verdecktes Vorgehen den Betroffenen die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes, so dass eine verdeckte Beobachtung für die Betroffenen auch kein milderer Mittel darstellt (Ogorek, in: Möstl/Kugelman, a.a.O., § 15 a, Rn. 24).

Auch der Einwand, dass die anderen Weihnachtsmärkte der Landeshauptstadt nicht gleichermaßen mittels Videokameras überwacht werden, führt nicht zur Rechtswidrigkeit der Anordnung. Die Antragsgegnerin hat vorliegend lediglich die Voraussetzungen für die Überwachung des innerstädtischen Weihnachtsmarktes darlegt. Sie war demzufolge auch nur zur Überwachung mittels Videokameras dieses Weihnachtsmarktes befugt.

Die Videoüberwachung des innerstädtischen Weihnachtsmarktes ist für die betroffenen Passantinnen und Passanten auch hinreichend erkennbar.

Die Überwachung erfolgt offen. Dies entspricht dem Konzept der Antragsgegnerin, welches auf Abschreckung setzt. Die von der Antragsgegnerin zur Kennzeichnung genutzten rechteckigen Schilder entsprechen den Anforderungen an eine hinreichende Wahrnehmbarkeit (Nds. OVG, Urteil vom 6.10.2020 – 11 LC 149/16 –, juris Rn. 79). Dass die Schilder den Erfassungsbereich der Videokameras nicht ausreichend erkennen lassen, sondern darüber hinaus Aufzeichnungen anfertigen, ist dagegen überhaupt nicht erkennbar.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass die Antragsgegnerin die Videoüberwachung des innerstädtischen Weihnachtsmarktes durch Pressemitteilung (vgl. Videoüberwachung der Weihnachtsmärkte in der Hannoveraner Altstadt | Polizeidirektion Hannover [polizei-nds.de] zuletzt aufgerufen am 20.12.2022) publik gemacht hat und sogar die Standorte der Videokameras auf dieser Homepage mit Bildmaterial eingesehen werden können.

Die Videoaufzeichnung und -speicherung ist ebenfalls geeignet, die Zwecke des § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NPOG zu fördern. Die Auswertung der Videobilder durch Polizeibeamte vermag auch im Nachhinein die Aufklärung von Straftaten zu fördern.

Im Übrigen sind Ermessensfehlern nicht ersichtlich (§ 114 Satz 1 VwGO). Die Erwägungen der Antragsgegnerin lassen Ermessensfehler nicht erkennen; sie verdeutlichen vielmehr, dass die Antragsgegnerin sich ihres Entscheidungsspielraums bewusst war und

im Rahmen ihrer Entscheidung die für und gegen eine Videoüberwachung sprechenden Faktoren gegeneinander abgewogen hat.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG. Da bei Verfahren der vorliegenden Art durch die Entscheidung im Eilverfahren die Entscheidung in der Hauptsache faktisch vorweggenommen wird, ist es nicht gerechtfertigt, den im Hauptsacheverfahren mit dem Aufgangwert anzunehmenden Streitwert für das vorläufige Rechtsschutzverfahren zu reduzieren.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit über den Sachantrag entschieden worden ist, steht den Beteiligten die Beschwerde gegen diesen Beschluss an das

Niedersächsische Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Leonhardtstraße 15,
30175 Hannover,

einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht eingeht. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Beteiligten müssen sich bei der Einlegung und der Begründung der Beschwerde sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteilig-

ter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das

Niedersächsische Obergericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 EUR übersteigt. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung der Hauptsache bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Leonhardtstraße 15,
30175 Hannover,

einzulegen.

Ab dem 1. Januar 2022 müssen Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und ihre Anlagen als elektronisches Dokument übermitteln (§ 55 d Satz 1 VwGO - aktive Nutzungspflicht -). Gleiches gilt für die vorstehend bezeichneten vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Die elektronische Form muss den Anforderungen aus § 55 a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) entsprechen. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

q.e.s.

██████████

q.e.s.

██████████

q.e.s.

██████████

Beurlaubt
Hannover, 20.12.2022

██████████
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

